

Reglement über die Kinder- und Jugendzahnpflege



der Einwohnergemeinde

HERSBERG

Reglement über die Kinder- und Jugendzahnpflege

Die Einwohnergemeindeversammlung der Gemeinde Hersberg, gestützt auf § 47 Abs. 1, Ziffer 2 des kantonalen Gemeindegesetzes vom 28. Mai 1970 beschliesst folgendes Reglement:

A. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich

¹Dieses Reglement enthält die ergänzenden kommunalen Bestimmungen zum Kinder- und Jugendzahnpflegegesetz vom 19. September 1996.

²Die Kinder- und Jugendzahnpflege umfasst per Schuljahr 2000/2001 auch die Kinder des Kindergartens.

§ 2 Zuständigkeit des Gemeinderates

Der Gemeinderat übt die Aufsicht über die Kinder- und Jugendzahnpflege aus und erfüllt die gesetzlichen Aufgaben, die der Gemeinde im Zusammenhang mit dem Ausschluss nicht geeigneter Zahnärzte und Zahnärztinnen (§ 4 Abs. 3 Kinder- und Jugendzahnpflegegesetz) und dem Ausschluss von Kindern und Jugendlichen von der Subventionierung (§ 11 Abs. 2 Kinder- und Jugendzahnpflegegesetz) übertragen sind.

§ 3 Administrative Belange

Die kommunalen administrativen Belange der Kinder- und Jugendzahnpflege, die nicht dem Gemeinderat übertragen sind, wie die administrative Zusammenarbeit mit den Eltern, mit den Zahnärzten und Zahnärztinnen, das Finanzielle, der Verkehr mit dem kantonsärztlichen Dienst usw., obliegen der Gemeindekanzlei.

§ 4 Beitritt

¹ Der Beitritt zur Behandlung im Rahmen der Kinder- und Jugendzahnpflege ist freiwillig.

² Er erfolgt im Kindergarten, wenn das Kind den Kindergarten besucht, sonst im ersten Schuljahr.

³ Ein späterer, individueller Beitritt ist nur mit einem gesunden oder kariessanierten Gebiss möglich.

⁴ In den Kanton Zuziehende können kariesbefallene Zähne im Rahmen der Kinder- und Jugendzahnpflege sanieren lassen, erhalten aber keine Subventionen an diese Sanierung, es sei denn, sie seien am alten Wohnort in der Schweiz von der Schulzahnpflege betreut worden.

§ 5 Aufgaben der Eltern

Die Eltern melden den entsprechenden Stellen den Beitritt zur Kinder- und Jugendzahnpflege oder den Austritt, den gewählten Zahnarzt oder die gewählte Zahnärztin und eine allfällige Änderung in der Zahnarztwahl.

§ 6 Kommunale Kontrollen und Prävention

Bei Vorliegen besonderer Gründe kann der Gemeinderat nach Rücksprache mit dem Kantonszahnarzt oder der Kantonszahnärztin allgemeine zahnmedizinische Kontrolluntersuchungen und Präventionsprogramme zu Lasten der Gemeinde anordnen.

B. Finanzielles

§ 7 Beitragsleistungen

¹ Die Beitragsleistungen im Bereich der subventionsberechtigten Kieferorthopädie und für konservierende Behandlungen sind in einem separaten Anhang geregelt, dessen Tarife durch die Gemeindeversammlung festgelegt werden.

² Kosten, die durch unentschuldigte Absenzen entstehen, werden nicht subventioniert und gehen voll zu Lasten der Eltern.

C. Schlussbestimmungen

§ 8 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt nach der Genehmigung durch die Volkswirtschafts- und Sanitätsdirektion per Schuljahr 2000/2001 in Kraft.

Beschlossen durch die Einwohnergemeindeversammlung am 1. Dezember 2000

IM NAMEN DER EINWOHNERGEMEINDEVERSAMMLUNG
Der Präsident

Die Schreiberin

W. Hofstetter

C. Magos

Genehmigt von der Volkswirtschafts- und Sanitätsdirektion mit Verfügung Nr. 508 vom
9. Januar 2001

SKALA DER SOZIALBEITRÄGE AUF BERECHTIGTE LEISTUNGEN

gemäss § 15 und 16 des Kinder- und Jugendzahnpflegegesetzes vom 19. September 1996

Steuerbares Einkommen in Franken	1 Kind	2 Kinder	3 Kinder	4 Kinder	5 Kinder und mehr
0 - 10'000	65%	70%	75%	80%	85%
10'001 - 20'000	60%	65%	70%	75%	80%
20'001 - 25'000	55%	60%	65%	70%	75%
25'001 - 30'000	50%	55%	60%	65%	70%
30'001 - 35'000	45%	50%	55%	60%	65%
35'001 - 40'000	40%	45%	50%	55%	60%
40'001 - 45'000	35%	40%	45%	50%	55%
45'001 - 50'000	30%	35%	40%	45%	50%
50'001 - 55'000	25%	30%	35%	40%	45%
55'001 - 60'000	20%	25%	30%	35%	40%
60'001 - 65'000	15%	20%	25%	30%	35%
65'001 - 70'000	10%	15%	20%	25%	30%
70'001 - 75'000	5%	10%	15%	20%	25%
75'001 - 80'000	-	5%	10%	15%	20%
80'001 - 85'000	-	-	5%	10%	15%
85'001 - 90'000	-	-	-	5%	10%

Berechnungsgrundlage: in BL steuerbares Einkommen